

Brüssel, den 30. Mai 2017
(OR. en)

9602/17

COPEN 176
CATS 59
EUROJUST 80
EJN 38

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9451/1/17 REV 1
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2016

In Artikel 32 des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust heißt es wie folgt: *"Der Präsident legt dem Rat im Namen des Kollegiums jedes Jahr schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeiten und die Verwaltung – einschließlich der Haushaltsverwaltung – von Eurojust ab."*

Eurojust hat seinen Jahresbericht 2016 (Dok. 7971/17) am 31. März 2017 vorgelegt.

Wie üblich hat der Vorsitz im Anschluss an diesen Bericht einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates vorgeschlagen. Dieser Entwurf von Schlussfolgerungen wurde in der CATS-Sitzung vom 24. Mai 2017 erörtert.

Die Bemerkungen der Delegationen, einschließlich der bis zum 29. Mai 2017 eingegangenen schriftlichen Bemerkungen, sind in den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates aufgenommen worden.

Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Eurojust-Jahresbericht 2016 anzunehmen.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM EUROJUST-
JAHRESBERICHT 2016**

DER RAT HAT FOLGENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN ANGENOMMEN:

1. Der Rat begrüßt den Jahresbericht 2016 von Eurojust und die Fortschritte, die Eurojust generell bei der Erfüllung seiner Aufgabe erzielt hat, als wichtiger Akteur die justizielle Koordination und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung der schwersten Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität zu fördern und zu stärken.
2. Damit die Justiz stärker gegen die neuen Sicherheitsbedrohungen und Herausforderungen, die die Sicherheit der Europäischen Union beeinträchtigen, vorgehen kann, wird Eurojust ermutigt, seine Struktur und Arbeitsmethoden sowie seine strategischen und operativen Ziele und Tätigkeiten wie nachstehend beschrieben weiterzuentwickeln.
3. Der Rat erkennt an, dass die Unterstützung in bestimmten Fällen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit im Mittelpunkt der Arbeit von Eurojust steht und stehen muss, dass ausreichende finanzielle Mittel aber eine wesentliche Voraussetzung für sein ordnungsgemäßes Funktionieren und für die Entwicklung aller darüber hinaus erwähnten strategischen und operativen Tätigkeiten sind.

I – STRUKTUR UND ARBEITSMETHODEN VON EUROJUST

In diesem Zusammenhang sollte Eurojust

4. weiterhin eine wirksamere und umfassendere Nutzung von Koordinierungssitzungen, Koordinierungszentren und gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG), einschließlich der Finanzierung der GEG, in Zusammenarbeit mit Europol erleichtern und fördern sowie von anderen praktischen Hilfsmitteln, damit die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, auf die die zuständigen nationalen Behörden bei der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen stoßen, rasch überwunden werden können;

5. weitere Initiativen für einen effizienteren, strukturierteren und verlässlicheren Informationsaustausch mit und unter den Mitgliedstaaten entwickeln und dabei auf den Ergebnissen aufbauen, die dank der Verbesserung seines Fallbearbeitungssystems, des weiteren Ausbaus der sicheren Netzwerkverbindung mit den Mitgliedstaaten und der Einführung einer benutzerfreundlicheren Version des Formblatts nach Artikel 13 bereits erzielt worden sind;
6. seine Rolle als ein Zentrum für Fachwissen in justiziellen und rechtlichen Fragen stärken, indem es den Praktikern weiterhin Beratung und andere Leistungen bietet, wie zum Beispiel die kürzlich aktualisierten Leitlinien zur Vermeidung und Beilegung von Konflikten in Strafverfahren;
7. weiterhin die Sekretariate des Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind ("Genocide Network"), des Netzes der GEG und des Europäischen Justiziellen Netzes aufnehmen und ihre Tätigkeiten und Sitzungen sowie jene des kürzlich errichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Cyberkriminalität unterstützen;
8. mit den einschlägigen Institutionen und Akteuren, insbesondere mit Frontex und Europol, einschließlich dessen Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3), auch künftig eng zusammenarbeiten, die Kooperation mit ihnen intensivieren, sich um mehr Synergien bemühen und die etwaige Benennung eines "Brückenbauers" im Europäischen Zentrum zur Terrorismusbekämpfung von Europol und eines Vertreters von Eurojust beim Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung weiterhin in Betracht ziehen;
9. seine auswärtigen Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen mittels neuer Kooperationsabkommen, der Entsendung einer größeren Zahl von Verbindungsstaatsanwälten zu Eurojust, [...] der Ausweitung seines weltweiten Netzes justizieller Kontaktstellen und gegebenenfalls der Vertiefung der Kontakte mit Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen im Rahmen seines Mandats weiterentwickeln, um die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu stärken;
10. den Mehrwert seiner Rolle, der im stetigen Anstieg seiner gesamten Fallarbeit seinen Niederschlag findet, weiter fördern, indem es sich hauptsächlich auf komplexe Fälle, an denen mehrere Mitgliedstaaten oder auch Drittstaaten beteiligt sind, konzentriert und Sensibilisierungsmaßnahmen ergreift, die das Wissen der Praktiker über die Leistungen von Eurojust mehren;

11. weiterhin zu den für die Umsetzung des EU-Politikzyklus erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zu den mehrjährigen strategischen Plänen und den operativen Aktionsplänen, und aktiver zur Arbeit des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit beitragen;
12. seine Bemühungen um eine Straffung seiner internen Arbeitsstrukturen und -praktiken mit einschlägigen organisatorischen Maßnahmen in Erwartung der strukturellen Änderungen seines Governance-Systems fortsetzen, die im Entwurf einer Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, über den derzeit verhandelt wird, vorgesehen sind.

II – STRATEGISCHE UND OPERATIVE ZIELE UND TÄTIGKEITEN VON EUROJUST

13. Vor diesem Hintergrund hat Eurojust seine strategischen und operativen Ziele und Tätigkeiten gestrafft und sollte diese weiterhin an den Prioritäten ausrichten, die festgelegt werden in
 - der Europäischen Sicherheitsagenda;
 - der erneuerten EU-Strategie der inneren Sicherheit (2015-2020);
 - der Europäischen Migrationsagenda;
 - den Prioritäten des Rates für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität (2014-2017) und den vom Rat im Rahmen des neuen EU-Politikzyklus für die Jahre 2018-2021 vereinbarten Prioritäten.
14. Eurojust hat in folgenden Kriminalitätsbereichen mehrere Tätigkeiten durchgeführt, die es vorrangig weiterführen sollte, indem es die operative Zusammenarbeit insbesondere auf folgenden Gebieten unterstützt:
 - a) Terrorismus, insbesondere durch
 - die Förderung der Nutzung des Terrorism Convictions Monitor, der als Hilfsmittel zur Unterstützung der Praktiker entwickelt wurde und einen Überblick über terrorismusbezogene Fälle und eine Analyse dieser Fälle bietet;

- Analysen terrorismusbezogener Fragen, wie kürzlich im Falle des Phänomens der ausländischen terroristischen Kämpfer und der Radikalisierung, einschließlich möglicher Alternativen zu Freiheitsstrafen und Rehabilitationsprogrammen, wie dies der Rat in seinen Schlussfolgerungen von 2015 zur Verstärkung des strafrechtlichen Vorgehens gegen zu Terrorismus und gewaltbereiten Extremismus führende Radikalisierung gefordert hat;
 - eine Überwachung der Entwicklungen und Tendenzen des Rechtsrahmens und der Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten, damit die Antwort der Justiz an die neuen Entwicklungen in diesem Bereich angepasst werden kann.
- b) Menschenhandel, insbesondere durch
- die Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung grenzübergreifender Fälle von Menschenhandel, auch mit praktischen Hilfsmitteln, wie beispielsweise dem kürzlich erschienenen Handbuch für Experten auf dem Gebiet der multidisziplinären Kooperation gegen Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft;
 - strategische Maßnahmen in Partnerschaft mit einschlägigen Akteuren, um die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern.
- c) Schleuserkriminalität, insbesondere durch
- die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des sich immer stärker ausbreitenden Phänomens der Schleuserkriminalität und insbesondere die Stärkung ihrer Fähigkeit, organisierte kriminelle Gruppen zu zerschlagen und strafrechtlich zu verfolgen;
 - die Unterstützung der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen, die an ihren Außengrenzen einem erheblichen Druck ausgesetzt sind, damit sie die juristische Aufarbeitung und Koordinierung auf EU-Ebene in diesem Bereich bewerkstelligen können;
 - Analysen und die Entwicklung von Hilfsmitteln für Praktiker zur Bewältigung der Fälle von Schleuserkriminalität.

d) Cyberkriminalität, insbesondere durch

- Unterstützung der nationalen Justizbehörden, um die Wirksamkeit der Ermittlungen und strafrechtlichen Verfolgungen wegen cyberbezogener Straftaten sicherzustellen;
 - Förderung der Nutzung des Cybercrime Judicial Monitor, eines kürzlich entwickelten Berichtsinstruments zur Unterstützung der Praktiker in Fällen von Cyberkriminalität;
 - eine aktive Unterstützung der Maßnahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Cyberkriminalität und Überwachung seiner Funktionsweise, damit dem Rat nach Abschluss des auf zwei Jahre angelegten ersten Arbeitsprogramms des Netzes Bericht erstattet werden kann;
 - Bereitstellung von Beratung im Hinblick auf die laufenden Arbeiten zur Verbesserung der Strafjustiz im Cyberspace.
-